

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

Fachbereich Verkehrswesen und Verkehrsanlagen

**Hauptgebiet
Straßenverkehrswesen**

mit den Untergebieten **Verkehrsplanung
Straßenentwurf
Straßenbautechnik
Verkehrstechnik**

- Fachliche Bestellungs Voraussetzungen -

Sowie als Ergänzung:

**Erläuterungen zu den Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen
Mindestanforderungen an Gutachten
Hauptgebietsbezeichnungen und Untergebiete des Fachbereichs
„Verkehrswesen und Verkehrsanlagen“**

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen

Hauptgebiet „Straßenverkehrswesen“

1.02.100

mit den Untergebieten Verkehrsplanung, Straßenentwurf, Straßenbautechnik und Verkehrstechnik

0 Vorbemerkung

Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt grundsätzlich für das Hauptgebiet „Straßenverkehrswesen“. Entsprechend den technischen Kenntnissen des Sachverständigen wird als Zusatz mindestens eines der unter 2.2.1 bis 2.2.4 beschriebenen Untergebiete Verkehrsplanung, Straßenentwurf, Straßenbautechnik und/oder Verkehrstechnik angegeben.

1 Vorbildung des Sachverständigen

- 1.1 In der Regel ist ein abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften an einer Hochschule (Universität) oder Fachhochschule erforderlich.
- 1.2 Nachweis einer mindestens zehnjährigen fachlichen Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung. Die berufliche Tätigkeit muss bei Antragstellung andauern und darf nicht für längere Zeit unterbrochen gewesen sein.
- 1.3 Nachweis der Fähigkeit, Fachfragen in klarer, überzeugender und gegliederter Form unter Beachtung der „Mindestanforderungen an Gutachten“ schriftlich abzuhandeln durch Vorlage von mindestens fünf Gutachten, Veröffentlichungen oder vergleichbaren schriftlichen Ausarbeitungen, davon mindestens drei in jedem beantragten Untergebiet.

2 Technische Kenntnisse des Sachverständigen

- 2.1 Die Grundkenntnisse des Sachverständigen im Bereich Straßenverkehrswesen werden durch den erfolgreichen Abschluß des Studiums an einer Hochschule (Universität) oder Fachhochschule nachgewiesen.
- 2.2 Die „besondere Sachkunde“ auf dem Sachgebiet „Straßenverkehrswesen“ ist neben den Grundkenntnissen nach 2.1 in der gründlichen Kenntnis in mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Untergebiete enthaltenen Wissensstoffs zu sehen. Daher werden **vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf mindestens einem der folgenden Untergebiete** sowie Kenntnisse über die Zusammenhänge von Schadensabläufen in dem entsprechenden Untergebiet gefordert:

2.2.1 Untergebiet Verkehrsplanung

a) Grundlagen der Verkehrsplanung

Kenntnisse über die planerischen Grundlagen der überregionalen, regionalen und städtischen Verkehrsplanung (BVWP, Regionalplanung, Bauleitplanung), Kenntnisse über die Methodik des Verkehrsplanungsprozesses (Zielkonzeption, Mängelanalyse, Planfallentwicklung, Wirkungsanalyse, Bewertung).

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

b) Verkehrsentwicklungspläne, Nahverkehrspläne

Kenntnisse über Inhalte, Methoden und Partizipationsverfahren.

c) Verkehrserzeugung und Verkehrsmittelwahl

Kenntnisse über die unterschiedlichen Verkehrserzeugungsmodelle sowie der rechnerischen Verfahrensweisen, Kenntnisse der grundlegenden demographischen, sozialen, ökonomischen, psychologischen, raumstrukturellen und verkehrsinfrastrukturellen Einflussgrößen des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsaufteilung auf die unterschiedlichen Verkehrsträger.

d) Verkehrsverteilung

Kenntnisse über die grundlegenden Zusammenhänge der räumlichen und zeitlichen Verteilung des Verkehrs.

e) Verkehrssumlegung

Kenntnisse über die gängigen Verkehrssumlegungsverfahren und belastungsabhängige Routenwahlmodelle

f) Prognosemethoden

Kenntnisse über die Wirkungsweisen und Funktionen der gängigen Prognosemethoden sowie deren Einsatzgrenzen.

g) Straßennetzgestaltung

Kenntnisse über die Zusammenhänge von Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktionen, Kenntnisse über den Aufbau einer Netzhierarchie sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsqualitäten, Kenntnisse über Netze für den nicht motorisierten Verkehr und den Öffentlichen Personennahverkehr.

h) Verkehrsvermeidung und Verkehrsberuhigung

Kenntnisse über Konzepte zur Vermeidung oder Beruhigung von Verkehr wie Parkraumkonzepte, autoarmes Wohnen, Anrufsammeltaxi, Rufbussysteme, Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche und so weiter.

i) Wirkungs- und Beurteilungsmodelle

Kenntnisse über Wirkungsmodelle für die Zielfelder Verkehrsablauf, Verkehrssicherheit, Umfeld und Kosten, Kenntnisse über formalisierte (z.B. EWS, standardisierte Bewertung) und nicht formalisierte (z.B. multikriterielle Wirkungsanalyse) Bewertungsverfahren.

2.2.2 Untergebiet Straßenentwurf

a) Grundlagen im Entwurf von Straßenverkehrsanlagen innerhalb und außerhalb bebauter Gebiete

Kenntnisse in der Straßennetzgestaltung nach planerischen und gesetzlichen Grundlagen (z.B. UVPG, Planfeststellung), Kenntnisse der Entwurfsmethodik, Kenntnisse über die Auswahlverfahren für Querschnitte und Knotenpunkte, Kenntnisse über die fahrdynamischen Grundlagen im Straßenentwurf, Kenntnisse über die maßgebenden Geschwindigkeiten und deren Zusammenhänge.

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

b) Anforderungen der Straßennutzer

Kenntnisse über die Anforderungen der Straßennutzer wie Fußgänger, Radfahrer, Pkw, Lkw, Busse und Straßenbahnen in Bezug auf die jeweiligen Entwurfsparameter im Lageplan, im Höhenplan und im Querschnitt.

c) Entwurfselemente

Kenntnisse der Entwurfselemente im Lageplan, Höhenplan und Querschnitt sowie der räumlichen Linienführung einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, Kenntnisse über geeignete Entwurfselemente für alle Straßennutzer (MIV, nMIV, ÖPNV).

d) Straßenentwässerung

Kenntnisse über die Anforderungen an sowie die Möglichkeiten der Straßenoberflächenentwässerung, Grundkenntnisse im Bereich Abwasserplanung, Kenntnisse über die Entwässerung in Wasserschutzgebieten.

e) Knotenpunkte

Kenntnisse über die anwendbaren Knotenpunktgrundformen und deren Betriebsformen, Kenntnisse über die Wirkungen von Knotenpunkten bezüglich Verkehrsablauf, Verkehrssicherheit, Umfeld und Kosten.

f) Straßenausstattung und Verkehrssicherheit

Kenntnisse der Möglichkeiten von Markierung und Beschilderung sowie über Leit und Schutzeinrichtungen, Kenntnisse der Einflussgrößen auf die Verkehrssicherheit, Kenntnisse über das Sicherheitsaudit.

g) Verkehrstechnik

Grundkenntnisse in den Bereichen Berechnung von Leistungsfähigkeiten und Rückstaulängen für lichtsignalgeregelt und nicht lichtsignalgeregelt Kontenpunkte.

h) Auswirkungen des Straßenentwurfs auf Landschaft, Umwelt und Natur

Grundkenntnisse über Eingriffe und möglichen Ausgleich in den Bereichen Landschaft, Umwelt (insbesondere Lärm sowie Luftschadstoffe) und Naturschutz

i) Ausschreibungs- und Vertragswesen

Eingehende Kenntnisse der VOB, VOL und VOF, Erfahrungen in Kalkulation und Kenntnis von Baupreisen und Arbeitsaufwand für Bauleistungen sowie Ansatz von „Wertminderung“ bei Bauschäden und Nutzungseinschränkungen.

2.2.3 Untergebiet Straßenbautechnik

a) Vorbereitende Arbeiten

Kenntnisse über Besonderheiten von Baustellen (bezüglich der Lage, Nutzung, Zugänglichkeit, Klima, etc.) über die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sowie die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Kenntnisse in der Kalkulation von Baupreisen, Einrichten und Sichern von Arbeitsstellen.

b) Begleitende Arbeiten

Kenntnisse über Protokolle, Aufmaße und Berichte, über Vermessungsarbeiten sowie über Boden- und Baustoffuntersuchungen, über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle, über Baubetrieb, über Bauablaufplanung sowie über Bauabrechnung, Qualitätskontrolle, Abnahme, Gewährleistung und Mängelbeseitigung.

c) Auszuführende Arbeiten

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

Kenntnisse über Erdarbeiten, Hang- und Böschungssicherung, über den Bau von Entwässerungsanlagen, über den Bau von Verkehrsflächen mit ungebundenen, bituminös oder hydraulisch gebundenen Schichten oder mit Naturstein- und Betonpflaster, Kenntnisse über Baustofftechnologien und baustoffspezifische Eigenschaften und Restriktionen.

d) Straßenbetrieb und -erhaltung

Kenntnisse über Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an Verkehrsanlagen sowie über Substanzbewertung, Grundlagenkenntnisse über Bepflanzung, Straßenreinigung und Winterdienst.

e) Ausschreibungs- und Vertragswesen

Eingehende Kenntnisse der VOB, VOL, VOF und des speziellen Technischen Regelwerks, Erfahrungen in Kalkulation und Kenntnis von Baupreisen und Arbeitsaufwand für Bauleistungen sowie Ansatz von „Wertminderung“ bei Bauschäden.

2.2.4 Untergebiet Verkehrstechnik

a) Verkehrsablauf

Kenntnisse über die mathematisch-statistische Beschreibung des Verkehrsablaufs auf der durchgehenden Strecke, über den Verkehrsablauf auf Straßen in Abhängigkeit der Verkehrsmenge, der Verkehrsdichte und der Geschwindigkeit.

b) Leistungsfähigkeit

Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der durchgehenden Strecke, Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten ohne Lichtsignalsteuerung und Kreisverkehren, Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage.

c) Verkehrssteuerung

Kenntnisse im Bereich Lichtsignalanlagen, Zwischenzeitenberechnung, verkehrsabhängige Schaltung und Beeinflussung von Lichtsignalanlagen, Kenntnisse sonstiger Verkehrssteuerungseinrichtungen wie Fahrstreifensignalisierung, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Wechselverkehrszeichen, Wechseltextanzeigen, Parkleitsysteme und so weiter.

d) Signalgeber und Steuergeräte

Kenntnisse über die in den oben genannten Bereichen eingesetzten Signalgeber und Steuergeräte.

e) Ausschreibungs- und Vertragswesen

Eingehende Kenntnisse der VOB, VOL und VOF, Erfahrungen in Kalkulation und Kenntnis von Baupreisen und Arbeitsaufwand für Bauleistungen sowie Ansatz von „Wertminderung“ bei Bauschäden.

2.3 Weiterhin erfordert die „besondere Sachkunde“ die Kenntnis der für das jeweilige Untergebiet zutreffenden Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, ZTV, Richtlinien, Empfehlungen, Hinweise, Runderlasse und Merkblätter hinsichtlich Inhalt und Ausgabewert sowie die Fähigkeit, die Aussagen von Regelwerken bei der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen wertend einzubeziehen.

2.4 Die „besondere Sachkunde“ beinhaltet auch die Fähigkeit, den eigenen Kenntnisstand gegen die „speziellen Kenntnisse“ der Spezialsachverständigen abzugrenzen. Bei der Erfordernis „spezieller Kenntnisse“ muss der Sachverständige

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

Spezialsachverständige auswählen, ihre Aufgabenstellung präzisieren, ihre Tätigkeit koordinieren, die Ergebnisse Ihrer Untersuchung bewerten und in die eigenen Beurteilungen einarbeiten können.

3 Juristische Grundkenntnisse des Sachverständigen

- 3.1 Kenntnis der landesrechtlichen und örtlichen Bauvorschriften.
- 3.2 Grundkenntnisse des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Verfahrensrechts (Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrechts) und des Versicherungsrechts.
- 3.3 Kenntnis des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes (selbständiges Beweisverfahren) und von Schiedsgutachterverfahren.
- 3.4 Kenntnisse der einschlägigen Teile des BGB einschließlich der Nebengesetze sowie des Werkvertrags- und Haftungsrechts.

Erläuterungen zu den Fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen

Zu 1 Vorbildung des Sachverständigen

Aufgabe des Sachverständigen auf dem Hauptgebiet „Straßenverkehrswesen“ ist regelmäßig, den Umfang und die Ursache unterschiedlicher Schäden, Bauschäden oder Nutzungseinschränkungen festzustellen. Grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen des Straßenverkehrswesens sind notwendig, um alle Schadensmöglichkeiten einzubeziehen und die nicht in Betracht kommenden Schadensursachen und -abläufe ausschließen zu können. Deshalb genügen alleinige Spezialkenntnisse auf einem Untergebiet für dieses Sachgebiet nicht.

Grundlage dieser Sachverständigentätigkeit ist deshalb unabdingbar der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule.

Wegen der ungewöhnlichen Breite dieses Sachgebiets, der Vielfalt der Erscheinungsformen, Ursachen und Zusammenhänge der zu begutachtenden Schäden kommt der praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung hier eine ganz besondere Bedeutung zu. Diese muss mindestens zu einem erheblichen Teil Gelegenheit zu unmittelbaren Einblicken in die Praxis gegeben haben, um selbst Erfahrungen sammeln zu können. Der Antragsteller muss vor der öffentlichen Bestellung Gelegenheit gehabt haben, das erworbene (theoretische) Wissen selbst in ausreichendem Umfang anzuwenden. Eine überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit, bei der keine Gelegenheit bestand, die tatsächlichen Gegebenheiten des Bauens und die tatsächlichen Bedingungen der Bauausführungen mit ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten kennen zu lernen, genügt nicht.

Zu 1.3 Besondere Kenntnisse in der Abfassung von Gutachten

Der Sachverständige muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und für das Verständnis bedeutsamen Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter und zum Ergebnis führender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muss so erfolgen, dass ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen und verstehen kann und ein Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen kann.

Die Forderung, dass ein Gutachten nachvollziehbar und nachprüfbar sein muss, hat auch bei der Erstellung von Parteigutachten Gültigkeit. Die Einhaltung der „Mindestanforderungen an Gutachten“ ist daher unverzichtbar.

Zu 2 Technische Kenntnisse des Sachverständigen

Die überdurchschnittliche Sachkunde auf diesem Hauptgebiet liegt in der Breite des Wissensstoffes und in der Fähigkeit, die Vielzahl der möglichen Schadensfälle zu erkennen, zu ordnen und deren Ursachen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Spezialisten für einzelne Fachbereiche, aufzuklären.

Neben der fachspezifischen Ausbildung und den danach erworbenen praktischen Erfahrungen (vgl. Zu 1) sind auf mindestens einem der in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 aufgezeigten Untergebieten erweiterte, überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen notwendig. Es genügt dabei nicht, in diesem Untergebiet nur in groben Zügen unterrichtet zu sein. Eine genaue Beherrschung des gesamten fachlichen Stoffes ist erforderlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sachverständige für das Hauptgebiet „Straßenverkehrswesen“ auf allen diesen, unter den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 aufgeführten

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

Untergebieten über ein derartiges Maß an Fachkunde verfügen muss. Es kommt darauf an, alle Untergebiete so weit zu beherrschen, dass konkrete Schadensfälle stets auch unter diesen Gesichtspunkten geprüft beziehungsweise auf diesen Gebieten liegende Ursachen eindeutig erkannt und in die Aufklärung mit einbezogen werden können. Der Sachverständige für „Straßenverkehrswesen“ muss jedenfalls zweifelsfrei erkennen, ob und in welchem Umfang Veranlassung besteht, zusätzliche Sachverständige in Spezialfragen für einzelne Teilgebiete des Beststellungsgebiets zur eindeutigen und hinreichenden Bearbeitung des eigenen Sachverständigenauftrags hinzuzuziehen.

Eine besondere Aufgabe des Sachverständigen für „Straßenverkehrswesen“ liegt in der Fähigkeit, mehrere und möglicherweise unterschiedliche, auf den genannten Untergebieten liegende Ursachen des Schadensfalls und die sich daraus ergebenden Schadensabläufe, Auswirkungen und Zusammenhänge zu erkennen sowie ihr Verhältnis zum gesamten Schaden im Gutachten klar und auch für den Laien verständlich darzustellen.

Zu 3 Juristische Grundkenntnisse des Sachverständigen

Ein Gutachten eines Sachverständigen dient immer einem ganz bestimmten Zweck. Diesen Zweck, zu dem das Gutachten vom Auftraggeber gefordert wird, muss der Sachverständige kennen. Er muss daher über die wesentlichen Grundsätze des Baurechts und auch des Zivilprozess-, des Haftungs- und des Versicherungsrechts Bescheid wissen, um zu verstehen, wie sein Gutachten in die rechtliche Situation eingespannt ist und zu wissen, worauf es dem Gericht mit einem Beweisbeschluss oder einem Auftraggeber mit einer bestimmten Aufgabenstellung ankommt. Nur dann ist er in der Lage, ein auf die Fragestellung bezogenes Gutachten zu erstellen und zu vermeiden, dass sein Gutachten an den Fragen, auf die es eigentlich ankommt, vorbeigeht.

Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitvermeidung oder -schlichtung sowie die rechtliche Bedeutung des selbständigen Beweisverfahrens müssen dem Sachverständigen bekannt sein, um seine Auftraggeber sachlich und kompetent beraten zu können.

Mindestanforderungen an Gutachten im „Straßenverkehrswesen“

Das schriftliche Gutachten im „Straßenverkehrswesen“ ist klar gegliedert zu erstatten. Dabei sind die eigenen Feststellungen des Sachverständigen eindeutig von Feststellungen Dritter, dazu gehören auch Mitarbeiter des Sachverständigen, und von den Bewertungen der festgestellten Fakten sowie Informationen Dritter zu trennen. Alle Bewertungen und Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar zu begründen, das heißt unter Angabe der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe.

Die Grenzen des Auftragsumfangs werden in der Regel durch den Auftraggeber, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Sachverständigen festgelegt. Insbesondere bei Gerichtsaufträgen ist der Auftragsgegenstand in Form des Beweisbeschlusses genau definiert und darf nicht vom Sachverständigen verändert oder erweitert werden.

1 Allgemeine Angaben

- 1.1 Auftraggeber, Datum der Auftragserteilung. Bei Gerichtsaufträgen: Angabe der Parteien und des Aktenzeichens.
- 1.2 Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens. Bei Gerichtsaufträgen: genaue Wiedergabe des Beweisbeschlusses.

2 Grundlagen des Gutachtens

- 2.1 Verwendete Arbeitsunterlagen, wie zum Beispiel Akten, Zeichnungen, Ortsbesichtigungen, Untersuchungen, Fotografien und so weiter.
- 2.2 Datum und Teilnehmer der Ortsbesichtigung^{*}; von wem wurde was durchgeführt; wer war beteiligt.

3 Schadensfeststellung

- 3.1 Kurze zusammenfassende Darstellung des Bauwerkes und seines Zustandes^{*}, der Bauzeit^{*}, der Planung^{*}, der ausführenden Firma^{*} und dergleichen. Bei verkehrsplanerischen Aufgaben sind die Aufgabenstellung und die Ergebnisse des zu beurteilenden Gutachtens zu skizzieren.
- 3.2 Genaue, erschöpfende Beschreibung des Schadensbildes mit der Angabe, ob die Beschreibung auf eigenen Feststellungen beruht oder nach Angabe der Beteiligten erfolgt ist.
- 3.3 Berücksichtigung der allgemeinen und der besonderen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen^{*}, wenn und soweit diese für die Feststellungen des Sachverständigen von Bedeutung sind.

4 Untersuchungen

- 4.1 Weitergehende Untersuchungen und Ermittlungen, z.B. Einsicht in Bauakten, Bautagebücher usw.

* Bei den mit ^{*} gekennzeichneten Punkten hat der Sachverständige pflichtgemäß zu prüfen, ob und in welchem Umfang Angaben, insbesondere aufgrund des Auftrags, des Zwecks des Gutachtens oder sonstiger besonderer Umstände erforderlich bzw. (unter vertretbarem Aufwand) möglich sind.

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

- 4.2 Eigene Laboruntersuchungen oder „in situ“-Untersuchungen, Auswertung von Laboruntersuchungen Dritter.
- 4.3 Messungen, zum Beispiel von Temperatur, Feuchte, Rissweiten und dergleichen.

5 Ursachenermittlung

- 5.1 Bewertung der getroffenen Feststellungen, Untersuchungsergebnisse, Messwerte, Dokumentationen und so weiter.
- 5.2 Ursachen des Schadens.
- 5.3 Bewertung des Mangels mit Angabe der Bewertungsgrundlagen und –maßstäbe.

6 Beseitigung des Schadens oder Mangels und deren Kosten

Vorbehaltlich des Auftrags beziehungsweise des Beweisbeschlusses sind Ausführungen zu den Möglichkeiten der Schadens- oder Mangelbeseitigung und den dadurch entstehenden Kosten sowie zu einer gegebenenfalls verbleibenden Wertminderung zu machen.

7 Zusammenfassung

Ergebnis des Gutachtens und Beantwortung der gestellten Fragen. Bei Gerichtsgutachten: Kurze Beantwortung der Fragen des Beweisbeschlusses mit eindeutigen Formulierungen.

Bundesingenieurkammer – Ausschuss Sachverständigenwesen

Hauptgebietsbezeichnungen und Untergebiete des Fachbereichs „Verkehrswesen und Verkehrsanlagen“

<i>Fachbereich</i>	<i>Hauptgebiet</i>	<i>Untergebiet</i>
1.02 Verkehrswesen und Verkehrsanlagen	1.02.100 Straßenverkehrswesen	1.02.101 Verkehrsplanung 1.02.102 Straßenentwurf 1.02.103 Straßenbautechnik 1.02.104 Verkehrstechnik
	1.02.200 Bahnwesen	...
	1.02.300 Luftverkehrswesen	...
	1.02.400 Schiffsverkehrswesen	...